

seine von der herrschenden Lehre so abweichende Auffassung mit einer Selbstverständlichkeit vortrug, als ob es niemals eine andere Auffassung gegeben habe.

Tübingen.

Siegfried Rietschel.*)

[Christian Thomasius und die akademischen Vorlesungen in deutscher Sprache.] Geburtstagskindern sagt man gern Artigkeiten; man braucht's damit auch so genau nicht zu nehmen. Und wenn sie landläufig ist wie die Behauptung von dem frühesten Gebrauch der deutschen Sprache in Vorlesungen durch Thomasius, so mag sie in festlicher Nummer ihre Stätte finden. Aber amicus Thomasius, magis amica veritas. Ganz richtig ist es doch nicht, was v. Birkmeyer in der Festgabe der Deutschen Juristenzeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig (Nr. 15/16 Sp. 908) darüber sagt, und bloß auf Luden (Thomasius 1805) als Gewährsmann kann man sich heute nicht mehr berufen. Leider fehlt auch jetzt noch viel, daß die Ausbreitung des deutschen Lehrvortrags auf den Universitäten, dieses eigene Kapitel deutscher Kulturgeschichte, klargelegt wäre.¹⁾ Aber, daß deutsche Vorlesungen schon vor Thomasius versucht worden sind, dafür gibt es Beispiele, und als Beleg unserer Gegenbehauptung genügen einige wenige.

Schon um 1500 las in Rostock der Humanist Heverlingh (Levaenus) über Juvenal in deutscher Sprache (nicht unangefochten).²⁾ Die Universität Rostock zeigt überhaupt einen bemerkenswerten Freimut gegenüber dem Latinismus: zuerst wird m. W. dort das Patent zur Kundgabe des Rektorwechsels in deutscher Sprache abgefaßt (1788) und selbst das besonders hartnäckige Doktordiplom — allerdings nur einmal zu Ehren eines deutschen Dichters — ward kürzlich hier in eine deutsche Form gegossen. Man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob nicht auch der Jurist Johann Oldendorp, dessen bedeutende Zeit freilich erst später in Marburg lag, der deutschen Sprache schon Eingang in den Hörsaal verschafft hat, da er 1529 zu Rostock auch eine juristische Schrift plattdeutsch erscheinen ließ: „Wat byllick unde

*) Herr Loening, dem wir gleichfalls Gelegenheit zu einer Duplik gegeben haben, erklärt, daß er zwar in der Sache durchaus bei seiner Ansicht verharre, aber — namentlich weil ihm in seinem jetzigen Wirkungskreis Zeit und Hilfsmittel zu einer Entgegnung binnen kurzer Frist fehlten — auf eine Erwiderung verzichte. Desgleichen hat Herr v. Amira das ihm angebotene Schlußwort abgelehnt. Damit ist für uns und unsere Leser, die durch die früheren und gegenwärtigen Erörterungen hinreichend in stand gesetzt sein dürften, sich ein eigenes Urteil zu bilden, die Angelegenheit erledigt.
Für die Red. U. Stutz.

¹⁾ Manches verdanken wir dem Sammeleifer von Richard Hodermann, Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts 1891. — ²⁾ Allg. deutsche Biographie XII 344, III 638.

recht ys, eyne korte erklaring¹⁾ An der Universität Basel hält um 1527 der Mediziner Bombastus Theophrastus Paracelsus deutsche Vorlesungen²⁾, was natürlich als Scharlatanerie verschrien ward; Neuerungen geht's manchmal so, und auch in der akademischen Studienordnung soll es beati possidentes geben.

Die absolute Priorität ist damit für Thomasius verloren, wenn man sie nicht für das bloße Einladungsprogramm am schwarzen Brette retten will³⁾, das, wie Luden (S. 15) es ausdrückt, „noch nie durch die deutsche Sprache entweiht worden war“. Doch möchte ich der bloßen intimatio nicht solches Gewicht beimessen; sie war mehr eine Keckheit als ein Wagnis; es möchte übrigens auch hier die Priorität dahinstehen, da Thomasius selbst nur meint, es wäre „vielleicht das erste in Leipzig“ gewesen. An Anregungen zu deutschem Vortrage hatte es vordem nicht gefehlt, nur tauchten sie meist für den Schulbetrieb auf; sie sind dem Thomasius übrigens nicht unbekannt gewesen. Aber der Mut zur Durchführung fehlte. Noch Conring fand nur die lateinische Sprache eines Gelehrten würdig⁴⁾, der junge Leibniz dagegen in seinem kühn entworfenen Programm⁵⁾ fordert schon wenige Jahre darauf für das collegium disputatorio-practicum die Muttersprache, weil in ihr auch vor Gericht verhandelt werde; er pries später die deutsche Sprache als die geeignetste lebende Sprache für philosophische Untersuchungen — doch schrieb er selber dies lateinisch nieder (1670).⁶⁾ Man wird es deshalb der Leipziger Zensur nicht gar zu schwer anrechnen, wenn sie 1689 auf des Thomasius „Vernunftlehre“ beschied, man könnte keine Schriften zensieren, darinnen philosophische Materien in deutscher Sprache doziert werden.

Jene Vorgänge waren also vereinzelt geblieben; sie eilen der Zeit so weit voraus, daß sie wirkungslos verhallt sind. Anders das Auftreten des Thomasius. Daran hat sich der Kampf entfesselt. Hier ist

¹⁾ Vgl. Hofmeister in den Grenzboten 1887 IV 295. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, erwähnt die Schrift, soviel ich sehe, nicht. Sie ist ein Vorläufer der *εἰσαγωγή* juris naturalis (1539), Stintzing I 325. — ²⁾ Delff, Allgemeine deutsche Biographie XII 676. — ³⁾ Deutlich der Unterschied von Programm und Vorlesung (durch den Druck) bei Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III Notenband S. 48. — Noch der kenntnisreiche L. Günther (Recht und Sprache 1898 S. 53) schreibt Thomasius das Verdienst zu, die erste Universitätsvorlesung in deutscher Sprache gehalten zu haben: 1685 — es war aber der 31. 10. = 10. 11. 1687. Bei Luden S. 15 heißt es 1688. — ⁴⁾ In einem Briefe vom 1. März 1663 an den Frh. v. Boineburg sagt Conring: Gallice scriptum esse indignum est viro docto nato scilicet bono communis rei publicae litterariae; non unius gentis, cuius pars potior est imperita et rudis non idonea, quae discat aut iudicet, quod solidam sapit doctrinam (Jo. Daniel Gruber, commercii epistolici Leibnitiani . . . pars altera, 1745 S. 1062). Schon Roscher (Geschichte der Nationalökonomik 1874 S. 343 Anm. 1) erwähnt den Inhalt des Briefes. — ⁵⁾ Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae (1667) II § 98 (Leibnitii opera omnia, Ausgabe von Dutens 1768. Tom. IV, S. 227. — ⁶⁾ De optima philosophi dictione, herausgegeben von Pietsch in den wissensch. Beiheften zur Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins, Heft 29, 1907.

der Durchbruchpunkt einer reif gewordenen Anschauung, die aus den festen Geleisen des Alten herausdrängte. Als Thomasius die deutsche Sprache in das akademische Leben Leipzigs einführte, da schlug er sein wissenschaftliches Ansehen in die Schanze, und Anwürfe wie einst Luther trafen ihn: „was will der Kerl die Wissenschaften reformiren, kan er doch kaum zwey Wort latein schreiben, so empfindet der gute Priscianus schon Kopff-Wehtage“ wettet ein namenloser Skribent jener Tage.¹⁾ Thomasius ist kein Märtyrer der national-sprachlichen Sache gewesen, da es andere Gründe waren, die ihn aus Leipzig trieben; aber er wirkte anfeuernd wie ein Märtyrer, wenn man solches von einem Manne sagen darf, der so oft Wunden schlug, als er zu der polemischen Feder griff. Hart genug fand er den Boden auch in seiner neuen Heimat. Der Theologe August Hermann Francke erwähnt einmal, daß damals nur wenige studiosi (theologiae) waren, „die einen teutschen Brief recht orthographice schreiben“ können.²⁾ Doch schon 1717 konnte Thomasius berichten, daß man auf protestantischen Universitäten außerhalb Halles in deutscher Sprache lese — in Leipzig allerdings wird noch 1753 der lateinische Vortrag eingeschärft. Dafür setzt an der katholischen Universität Würzburg unter freisinnigem Regiment 1734 die deutsche Sprache ein, wengleich noch nicht für die Rechtslehre, sondern zum Zwecke ihrer weitesten Verbreitung für die Mathematik.³⁾ Mehr und mehr wich dann im 18. Jahrhundert die lateinische Sprache zurück — indes erhielt sie sich gerade in juristischen Schriften länger als bei andern Wissenszweigen. Darüber geben die ebenso mühsamen wie im Ergebnisse interessanten Forschungen Ausdruck, die aus den Buchtiteln in den Meßkatalogen des deutschen Buchhandels Aufschluß suchen.⁴⁾ Hiernach hat unter den Werken juristischen Inhalts Deutsch zum ersten Male 1752, Lateinisch zum letzten Male 1768 die größere Anzahl aufzuweisen. Das kann als Gradmesser auch für den Rechtsunterricht gelten, da im 18. Jahrhundert noch gedruckte Leitfäden zugrunde gelegt zu werden pflegten. —

Thomasius hat nicht die erste akademische Vorlesung in deutscher Sprache gehalten. Mit ihm aber faßt das Deutschtum festen Fuß auf akademischem Boden; der Jurist von Leipzig und Halle hat es der universitas litterarum, wie wir sie heute verstehen, übermittelt, Er hat darum „bahnbrechend“ gewirkt, wie Birkmeyer sich ausdrückt. oder, um für den Hallenser den Hallenser⁵⁾ reden zu lassen, er war

¹⁾ Hodermann S. 15: Wohlmeinendes Gutachten über Hr. Thomas Bisherige Art zu schreiben. Konstantinopel o. J. — ²⁾ Theobald Ziegler, Geschichte der Pädagogik³ 1909 S. 196. — Man darf daran erinnern, daß noch Goethe in Leipzig ein Praktikum bei Gellert hörte (und mitarbeitete), um sich im deutschen Briefstil und in Aufsätzen auszubilden. — ³⁾ Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts² 1897 II 118. — ⁴⁾ Paulsen II 690 (Beilage I). — ⁵⁾ Beyschlag, Der Anteil Halles an der Entwicklung des deutschen Geistes, Festrede 1894 (Deutsch-evang. Blätter 19 S. 511). Eine skeptischere Würdigung von Thomasius' Verdiensten dürfen wir aber nicht übersehen; sie findet sich an einer dem Juristen abliegenden Stelle: Rudolf Eucken, Geschichte der philosophischen Terminologie, 1879 S. 130.

der frische fröhliche Vorkämpfer der feindeutschen Rede auf dem Katheder. Diese Wahrheit raubt dem Thomasius gewiß kein Blatt aus seinem Ruhmeskranze — nur muß sie den Ruhmeskranz ihm anders winden.

Halle a/S.

Max Fleischmann.

[Savigny, das gemeine Recht und der Preußische Staat im Jahre 1818.] In den „Acta gen. des Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen“, die nach dem Tode Beymes an das Geheime Staatsarchiv gelangt sind — Repert. 84 I Nr. 121 Vol. I fol. 288 — 295 —, findet sich ein Votum Savignys „betr. das materielle Recht in den Rheinprovinzen“, deren es bekanntlich bis 1822 zwei gab, vom 21. Juni 1818.

Dieses Votum lautet:

„Der Vorschlag der Justizcommission geht im wesentlichen dahin, den ersten Theil des allg. Landrechts wo möglich sogleich einzuführen, in Ansehung des zweyten Theils hingegen die Revision desselben abzuwarten, und bis zu deren Vollendung das französische Recht beizubehalten.

Es ist jetzt das erstemal, daß der Staatsrath über das materielle Recht bedeutender Provinzen (denn bey den Enclaven traten besondere Rücksichten ein) sein Gutachten abzugeben haben wird. Ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit macht ihm die ernstlichste, unbefangenste Prüfung zur Pflicht. Von dieser Pflicht wird ihn nicht die Rücksicht auf dasjenige entbinden können, was unsere Regierung vor der Einsetzung des Staatsraths in ähnlichen Fällen geurtheilt und gethan hat: denn um ein eigenes, freyes Urtheil zu hören, haben Se. Königl. Majestät den Staatsrath errichtet. Eben so glaube ich, daß der mehrmals zur Sprache gebrachte Inhalt der Königl. Kabinettsordre die gegenwärtige Frage nicht schon im Voraus entschieden hat. Denn wenn es gleich nöthig seyn mochte, den Arbeiten der Justizcommission durch eine Instruction eine bestimmtere Richtung zu geben, so fordert doch die ganz verschiedene Stellung des Staatsraths um so mehr eine völlig freye Untersuchung, als außerdem gerade der wichtigste Punkt durchaus gar keiner prüfenden Berathung unterworfen seyn würde. Die schon in mehreren Sachen in Zweifel gestellte Competenz des Staatsraths ist also meines Erachtens uneingeschränkt vorauszusetzen, ja sie ist es hier unbedenklicher als in manchen vergangenen Fällen, indem bey dem vorliegenden Gegenstand nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß darüber des Königs Majestät eine persönliche Meynung bereits gesagt haben sollte. Demnach wird es darauf ankommen, den Vorschlag der Kommission lediglich nach inneren Gründen zu prüfen.

Es sind nun 24 Jahre seit der Einführung des Landrechts verflossen, und nach einem solchen Zeitraum ist es schon erlaubt, die Er-